

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei  
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und  
zur Änderung anderer Gesetze - BT-Drs. 18/11926

(EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

Sozialverband VdK Deutschland e.V.  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
e-mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, den 11. Mai 2017

## **1. Verlängerung der Zurechnungszeit für Zugänge in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr (§§ 59 und 253a SGB VI)**

Der Entwurf stellt fest, dass jedes Jahr mehr als 170 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nehmen, weil sie überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang erwerbsfähig sind. Zugleich geht der Entwurf davon aus, dass diese schwierige Lebenssituation für viele Erwerbsminderungsrentnerinnen und –rentner bedeutet, nicht ausreichend abgesichert zu sein. Hinweise hierfür sieht der Entwurf in der Tatsache, dass ein erheblicher Teil dieser Menschen auf den Bezug von Leistungen der Grundsicherung angewiesen ist. Unterstrichen wird diese Einschätzung auch durch die Feststellung, dass im Rahmen der zusätzlichen Altersvorsorge in vielen Fällen der Fokus nicht auf der Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos liege, sondern auf der Absicherung im Alter. Der Entwurf stellt fest, dass „erwerbsgeminderte Menschen deshalb in besonderem Maß auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen sind und dass sie auf diese Solidarität vertrauen können müssen“ und zielt darauf ab, die angesprochenen Probleme vor allem durch eine weitere schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit im Zeitraum von 2018 bis 2024 abzumildern.

Nach dem seit 01.07.2014 geltenden Recht bezieht sich die Zurechnungszeit auf den Zeitraum bis zum 62. Lebensjahr. Mit dem Entwurf des EM-Leistungsverbesserungsgesetzes soll für Zugänge in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Zurechnungszeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verlängert werden. Dies würde nach jetzigen Berechnungen im Endeffekt für die Betroffenen eine weitere spürbare Verbesserung von monatlich durchschnittlich etwa 50 Euro bedeuten.

Allerdings soll die Zurechnungszeit nicht in einem Schritt angehoben werden, sondern in mehreren Schritten entsprechend der Regelungen nach § 253a SGB VI. Danach erfolgt die Anhebung in Schritten zwischen 2018 und 2024, wobei in den ersten zwei Jahren eine Anhebung um je drei Monate und in den nachfolgenden Jahren eine Anhebung um je sechs Monate erfolgen soll. Diese Anhebungsschritte sind an der Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung, die in § 264d SGB VI geregelt ist, orientiert.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der Sozialverband VdK warnt bereits seit Jahren vor der Gefahr steigender Altersarmut. Anhaltspunkte sind das stetig sinkende Rentenniveau, die niedrigen durchschnittlichen Höhen der Zugangsrenten und die zunehmende Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Von der Gefahr der Armut auch im Alter besonders betroffen sind Menschen, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Im Jahr 2014 lag die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente im Zugang bei nur noch 628 Euro und damit deutlich unter der Grundsicherungsschwelle von 747 Euro. Gegenwärtig sind fast 15 Prozent aller Erwerbsminderungsrentnerinnen und –rentner zur Existenzsicherung auf ergänzende Grundsicherungsleistungen angewiesen. Dies ist in einem solidarischen Pflichtversicherungssystem nicht akzeptabel.

Wie im Entwurf zu Recht festgestellt wird, sind Erwerbsminderungsrentner in besonderem Maße auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Denn die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ist durch betriebliche oder steuerlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge kaum möglich, weil adäquate Angebote fehlen.

Mit dem Rentenversicherung-Leistungsverbesserungsgesetz hat die Regierungskoalition die Zurechnungszeit vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben und damit den Neubeziehern von Erwerbsminderungsrenten zu einem spürbaren Rentenplus verholfen. Diese Maßnahme hat sich durchaus als wirksam erwiesen. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung hat dies zu einer durchschnittlichen Rentensteigerung von 40 Euro je Monat geführt. Der durchschnittliche Zahlbetrag der Erwerbsminderungsrente im Zugang ist von 2014 auf 2015 von 628 Euro auf 672 Euro gestiegen. Diese Leistung liegt damit aber immer noch deutlich unter der Grundsicherungsschwelle, so dass weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. In dem diesem Gesetzentwurf vorausgegangen vom BMAS initiierten „Regierungsdialog“ Rente bestand hierüber weitgehende Einigkeit.

Der Sozialverband VdK begrüßt daher, dass noch in dieser Legislaturperiode ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Situation der Erwerbsminderungsrentner unternommen wird. Notwendig ist aber, dass auch die weitere Erhöhung genau wie die bereits erfolgte in einem Zug durchgeführt wird. Die vorgesehene zeitliche Streckung würde dazu führen, dass eine weitere spürbare Verbesserung erst in sieben Jahren eintritt. Dies ist nicht akzeptabel. Auch die Strategie, durch eine gestufte Verbesserung die harte Differenzierung zwischen begünstigten Neurentnern und nicht begünstigten Bestandsrentnern zu verschleiern („Vermeidung eines Fallbeileffekts zu einem Stichtag“), kann nicht funktionieren. Die Erwerbsminderungsrentner beobachten die gesetzgeberische Entwicklung in ihrem Bereich sehr genau. Deshalb fordert der Sozialverband VdK die Anhebung der Zurechnungszeit in einem Schritt.

## **2. Notwendigkeit weiterer Verbesserungen**

### **2.1. Einbeziehung der Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner in die Leistungsverbesserungen**

Die vorgesehenen Neuregelungen zur Anhebung der Zurechnungszeit sollen nur Neurentnerinnen und –rentner betreffen. Der große Kreis der Bestandsrentnerinnen und –rentner wird dagegen nicht in den Genuss der Verbesserungen kommen und würde damit lebenslang von der Gefahr der Armut akut betroffen bleiben. Denn die häufig nicht existenzsichernden Erwerbsminderungsrenten werden in der Regel mit Erreichen der Regelaltersgrenze mit den Abschlägen ohne Erhöhung des Zahlbetrags in die Altersrente umgewandelt. Bereits bei der mit dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz zum 01.07.2014 vorgenommenen Anhebung der Zurechnungszeit auf das 62. Lebensjahr war in gleicher Weise verfahren worden. Aus der Beratung seiner Mitglieder und zahlreichen Schreiben und E-Mails ist dem VdK bekannt, dass bei den Betroffenen der Unmut, die Verbitterung und Verärgerung

über die ungleiche und ungerechte Benachteiligung groß ist. Bei der Erhöhung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder war der Gesetzgeber gut beraten, Mütter, die schon in Rente sind, von den Verbesserungen nicht auszuschließen. Hierdurch wäre eine neue Ungerechtigkeit geschaffen worden. Es besteht keine Veranlassung, bei der Erhöhung der Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderung anders zu verfahren.

## 2.2. Abschaffung der Abschläge

Die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten sind aus Sicht des VdK systemwidrig, weil Menschen, die wegen Krankheit oder Behinderung ihre Arbeit nicht mehr ausüben können, keinen Gestaltungsspielraum haben, wie bei der Altersrente die Rente später in Anspruch zu nehmen. Diese Abschläge sind auch versicherungsmathematisch nicht begründbar. Vielmehr sollen sie beim Wunsch nach Frühverrentung Ausweichreaktionen auf die Erwerbsminderungsrente zur Vermeidung von Abschlägen verhindern und damit die Rentenversicherungsträger von der Bearbeitung nicht begründeter und damit in aller Regel aussichtsloser zusätzlicher Rentenanträge entlasten. Demzufolge haben aus Sicht des Sozialverbands VdK Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten keine Berechtigung und müssen abgeschafft werden.